

Wie kann die elektronische Beschaffung das öffentliche Auftragswesen verbessern?

Das elektronische Beschaffungswesen stützt sich auf elektronische Hilfsmittel. Das bedeutet u. a., dass Auftragsbekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen im Internet veröffentlicht und Angebote elektronisch übermittelt werden.

Die e-Vergabe fördert den Wettbewerb im Binnenmarkt und trägt so wesentlich zur Vereinfachung der Vergabeverfahren, zu mehr Effizienz und besseren Beschaffungsergebnissen (niedrigere Preise, bessere Qualität) bei.

Öffentliche Auftraggeber, die bereits zur e-Vergabe übergegangen sind, berichten übereinstimmend von Einsparungen zwischen 5 und 20 %. Da öffentliche Aufträge in der EU einen riesigen Markt darstellen, könnten bei Einsparungen von je 5 % etwa 100 Milliarden Euro in die öffentlichen Kassen zurückfließen.

E-Vergabe wird in der EU schrittweise Pflicht

Aufgrund der Vorteile des **elektronischen Beschaffungswesens** sehen die neuen Richtlinien vor, dass dieses **schrittweise obligatorisch** wird. Das bedeutet konkret:

- Ab März 2016 müssen die Bekanntmachung (Übermittlung zu veröffentlichender Bekanntmachungen) und der Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen elektronisch erfolgen.
- Ab März 2017 wird die elektronische Übermittlung der Angebote für zentrale Beschaffungsstellen (im Auftrag öffentlicher Auftraggeber tätige öffentliche Auftraggeber) verbindlich.
- Ab September 2018 müssen alle Angebote den öffentlichen Auftraggebern auf elektronischem Weg übermittelt werden.

E-Vergabe muss allen Unternehmen offenstehen

In den neuen Richtlinien ist ausdrücklich vorgesehen, dass die genutzten elektronischen Kommunikationsmittel nichtdiskriminierend, allgemein verfügbar und mit verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein müssen. Das bedeutet, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeiten von Unternehmen zur Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht beschränken darf, indem er etwa verlangt, dass diese für die Angebote infolge der Ausschreibung ein bestimmtes, nicht allgemein verfügbares Computerprogramm anschaffen.

Elektronische Signaturen

Im öffentlichen Auftragswesen können elektronische Signaturen verwendet werden, um die Identität von Bietern zu zertifizieren. Oftmals wird eine elektronische Signatur auch verwendet, um den Inhalt einer signierten Nachricht zu schützen (Verschlüsselung).

Die neuen Richtlinien stellen die Nutzung elektronischer Signaturen ins Ermessen der EU-Länder. Diese sollten allerdings die Verhältnismäßigkeit der Anwendung verschiedener Sicherheitsvorkehrungen prüfen. Die Nutzung elektronischer Signaturen ist wegen möglicher Interoperabilitätsprobleme nicht vorgeschrieben.

Damit Vergabebehörden in anderen EU-Ländern ausgestellte elektronische Signaturen leichter validieren können, sehen die neuen Richtlinien die obligatorische gegenseitige Anerkennung der auf einer Vertrauensliste registrierten Zertifikate vor. Jedes EU-Land veröffentlicht eine Aufstellung der von ihm als vertrauenswürdig eingestuften elektronischen Signaturen auf der Vertrauensliste. Alle EU-Länder müssen die von den anderen als vertrauenswürdig betrachteten elektronischen Signaturen anerkennen.

eCERTIS

eCERTIS¹ ist ein **frei zugängliches Online-Informationssystem** für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber über

- die bei der Beteiligung an Ausschreibungen in anderen Ländern *benötigten Unterlagen* und
- die bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU *am häufigsten verlangten Bescheinigungen* – so können Bieter besser verstehen, welche Angaben verlangt bzw. übermittelt werden und welche *gleichwertigen Nachweise gegenseitig anerkannt* werden.

Nach den neuen Richtlinien müssen die EU-Länder die Informationen über die bei ihren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verlangten Bescheinigungen stets auf dem neuesten Stand halten. So können die Nutzer sicher sein, dass sie auf eCERTIS immer aktuelle und korrekte Daten erhalten. Um den Unternehmen nicht ungebührlich viele Bescheinigungen abzuverlangen, sollten die öffentlichen Auftraggeber generell die in eCERTIS verfügbaren Bescheinigungen verlangen.

Dynamische Beschaffungssysteme

Dynamische Beschaffungssysteme (DBS) sind elektronische Systeme, die öffentlichen Auftraggebern Zugriff auf eine große Zahl potenzieller Anbieter von standardisierten Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen bieten, deren Leistungsfähigkeit bereits festgestellt wurde. Durch die neuen Richtlinien wurden DBS überarbeitet:

- Die Systeme wurden grundlegend **vereinfacht**.
- Unternehmen können während der Gültigkeitsdauer der Systeme **jederzeit leicht** ihre Daten eingeben.
- Die **Bekanntmachung** des Bestehens und des Zwecks der verschiedenen DBS erfolgt **laufend**.

Elektronische Auktionen

¹ <http://ec.europa.eu/markt/ecertis/login.do?selectedLanguage=en>

Das **Verfahren** für die Durchführung einer elektronischen Auktion unterliegt im Wesentlichen den gleichen Regeln wie herkömmliche Auktionen.

In einem **konkreten Vergabeverfahren** kann nach Einreichung und Prüfung der Angebote eine elektronische Auktion durchgeführt werden, um insbesondere den **fälligen Endpreis** für die in der Regel standardisierten Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen zu ermitteln.

Elektronische Kataloge

Elektronische Kataloge sind ein völlig **neues Instrument des elektronischen Beschaffungswesens** für Auftraggeber und Bieter. Mit einem elektronischen Katalog können Unternehmen Angebote in einem strukturierten Format einreichen. Die Angebote können dann vom e-Vergabesystem des Beschaffenden – kostengünstig und effizient – automatisch geprüft werden.